

Sitzung am: 25.11.2020	öffentlich	TOP Nr.: 8	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

### Neukalkulation der Wassergebühren und Änderung der Wasserversorgungssatzung

#### Sachvortrag:

Der Wasserpreis (Verbrauchsgebühr) beträgt seit 01.01.2020 2,40 €/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühren sind seit 2017 unverändert. In den letzten Jahren hat die Wasserversorgung folgende Verluste ausgewiesen:

2016	-39.247,76 €
2017	-6.323,84 €
2018	-116.386,26 €
2019	-118.660,64 €
2020 (Planansatz)	-19.000,00 €

Die Verluste konnten bis 2018 über die Gewinne der anderen Betriebszweige im Querverbund innerhalb der Stadtwerke und den noch vorhandenen Gewinnvortrag gedeckt werden. Im Jahr 2019 war der Gewinnvortrag aufgebraucht und es ist ein Verlustvortrag entstanden. Für das Jahr 2021 wurde eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten bewegen sich insgesamt auf einem stabilen Niveau. Beim Zinsaufwand werden lediglich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt, wobei die Verzinsung der Trägerdarlehen mit einem reduzierten Zinssatz angesetzt ist, was über 30.000 € Zinsen spart. Nach dem Kommunalabgabengesetz sind kalkulatorische Zinsen ansatzfähig, die auch eine Eigenkapitalverzinsung enthalten, was jedoch steuerlich nicht als Aufwand anerkannt wird.

Die verkaufte Wassermenge ist im Jahr 2019 von 277.714 auf 252.640 m<sup>3</sup> zurückgegangen, was einen Erlösrückgang von ca. 50.000 € verursachte. Es muss derzeit damit gerechnet werden, dass die Wasserabgabe nicht wieder auf das alte Niveau steigt. Für die Kalkulation wird eine Abgabemenge von 255.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

#### Grundgebühren:

Die Grundgebühr soll die Zählerkosten und einen Teil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten (Vorhaltekosten) abdecken, die in der Wasserversorgung den größten Teil der Kosten ausmachen. Bei der Kalkulation der Grundgebühren werden die Kosten der Wasserzähler (Anschaffung, Zählerwechsel, Ablesung) sowie 20 % der Fixkosten (Festkostenumlage WKK, Abschreibungen, Zinsen und Verwaltungskosten) berücksichtigt. Bei den Grundgebühren ist eine Erhöhung vorgesehen, um einen Teil der Kostenbelastung aufzufangen. Bei einem Haushalts-Wasserzähler erhöht sich die Grundgebühr von 3,- auf 4,- € monatlich.

#### Gebühr für Münzwasserzähler:

Es besteht die Möglichkeit, bei säumigen Zahlern mit hohen Zahlungsrückständen Münzwasserzähler einzubauen. Für solche Fälle ist eine besondere Gebühr vorgesehen, die die anteilige Grundgebühr, die Kosten des Münzwasserzählers und die Mehrwertsteuer berücksichtigt. Diese Gebühr beträgt nach der Kalkulation 4,56 €/m<sup>3</sup> (bisher 4,37 €). Hinzu kommt die Abwassergebühr nach der Abwassersatzung.

Insgesamt ergibt die Gebührenkalkulation eine neue Verbrauchsgebühr von 2,47 €/m<sup>3</sup> (bisher 2,40 €). Vor 2017 lag die Verbrauchsgebühr bei 2,60 €. Für Großabnehmer sind in der Satzung wie bisher Rabatte vorgesehen (ab 10.001 m<sup>3</sup> 20 Cent, ab 40.001 m<sup>3</sup> weitere 10 Cent).

## Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu. Auf die Eigenkapitalverzinsung wird verzichtet.
2. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	6	10	15	25	40	60
Euro/Monat	4,00	9,60	16,00	24,00	40,00	64,00	96,00

3. Die Verbrauchsgebühr wird ab 01.01.2021 auf 2,47 €/m<sup>3</sup> festgesetzt. Für Großabnehmer beträgt die Verbrauchsgebühr bei einem Bezug von 10.001 bis 40.000 m<sup>3</sup> 2,27 €/m<sup>3</sup>, ab 40.001 m<sup>3</sup> 2,17 €/m<sup>3</sup>.
4. Die Verbrauchsgebühr für Münzwassermesser wird auf 4,56 €/m<sup>3</sup> einschl. MwSt. festgesetzt.
5. Die Wasserversorgungssatzung wird gemäß dem beigefügten Entwurf geändert.

## Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung** – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2001, zuletzt geändert am 20. November 2019, beschlossen:

### I.

#### § 36 Absatz 1 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	6	10	15	25	40	60
Euro/Monat	4,00	9,60	16,00	24,00	40,00	64,00	96,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

### II.

#### § 37 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 38) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,47 Euro.

(2) Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden innerhalb eines jährlichen Veranlagungszeitraumes bezogenen Kubikmeter Wasser

- a) für die ersten 10.000 Kubikmeter im Jahr pro Kubikmeter 2,47 Euro
- b) für den Wasserbezug von 10.001 – 40.000 Kubikmeter 2,27 Euro
- c) für jeden weiteren Kubikmeter im Jahr pro Kubikmeter 2,17 Euro.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,47 Euro.

(4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 36 und Umsatzsteuer gem. § 47) pro Kubikmeter 4,56 Euro.

### III.

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

# Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 25. November 2020

Thomas Haas  
Bürgermeister